

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1994/9/26 B1103/93

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.09.1994

#### Index

27 Rechtspflege 27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO §15

#### Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versagung der Substitutionsberechtigung für einen emeritierten Rechtsanwalt

#### Rechtssatz

Die belangte Behörde hat sich am klaren Wortlaut des§15 RAO orientiert, demzufolge substitutionsberechtigt ein Rechtsanwaltsanwärter bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist (§15 Abs2 RAO). Es kann der OBDK nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, daß ein Rechtsanwaltsanwärter ein Auszubildender (vgl. ArtV RL-BA 1977) ist, der die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erst anstrebt, nicht aber jemand, der diese Ausbildung bereits abgeschlossen hat und - wie der Zweitbeschwerdeführer - bereits einmal in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war. An diesem Ergebnis ändert sich auch dadurch nichts, daß die Rechtsanwaltskammer Salzburg, einer verfehlten Rechtsansicht folgend, eine Rechtsanwältin nach Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter wiedereingetragen hat.

#### **Entscheidungstexte**

• B 1103/93 Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.1994 B 1103/93

### Schlagworte

Rechtsanwälte, Berufsrecht Rechtsanwälte

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1994:B1103.1993

Dokumentnummer

JFR\_10059074\_93B01103\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$